Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 5 (1836)

Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samftag Ho. 26.



den 25. Brachmonat 1836.

Kirchenzeitung, Schweizerische

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Rein Regent, fein Bifchof, felbft fein Bapft, ich beschwore fie im Namen Gottes, foll die Guter diefer Diener Gottes je an fich reiffen, verkaufen, mindern oder jemand Undern zu verwalten geben als den Religiosen selbft.

Teftament des Bergogs von Aquit. bei Gründung des Rlofters Cluny.

(Fleuri, hist. eccl. art. 45.)

Verkommnus zu Stanz zwischen den acht alten Orten gmacht. 1481.

In dem Namen Gottes des Baters, des Sohnes, und des Seiligen Geiftes, Amen. Wir ber Burgermeifter, die Schultheißen, Ammann, Rath, Burger, Landleuth, Gemeinden, gemeinlich diefer hernach gemeldten Städten und Länderen, Zürich, Bern, Lucern, Urn, Schwig, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Bug mit dem auffern Umt, so darzu gehört, und Glarus, als die acht Ort der Endgenofschaft, bekennen offentlich und thun fund allen denen, die diefen Brief immer ansehen oder hören lefen.

Nachdem und wir durch Kraft unser ewigen geschwor= nen Bünden, die bann durch Gnad und Silff bes einigen Gottes, unseren Vordern (feliger Gedächtnuß) und uns bisher du gutem Fried, Gluck und Seil erschoffen, ewiglich jufammen verbunden find, und und guftaht mit wachender Fürforg alles das zu betrachten und fürzunehmen, damit vorab unfer diefelbigen Bund besto fraftiger beschirmt, und unfer aller Land und Leuth, in gutem Fried, Ruh und Gemach behalten werden, haben wir mit gutem Biffen, einhelligem Rath und nugbarer Borbetrachtung, und diefer nachgemeldten Sachen, Stucken und Artikeln, die alfo ben unferen Ehren und guten Treuen für und unfer all ewig Rachkommen, fürbashin ewiglich zuhalten gegen ein= anderen gutiglich vereinbaret, und die zwischen und abgeredt, seläutert und beschloffen, wie hernach folget und eigentlich begriffen faht.

Des erften, daß unter uns, den vorgenannten acht Orten, Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwig, Unterwalden, Zug und Glarus, weder durch und felbst, noch durch unsere Unterthanen, Burger, Landleuth, oder durch jemand anders, niemand den anderen mit eignem Gewalt fräfentlich überziehen, noch fonst in keine weg, weder an Leib noch an Gut, an Städten, Landen noch Leuthen, an feinen Unterthanen, Burgern, Landleuthen, noch an denen, so ihnen mit ewigen Bünden verwandt find, oder zuversprechen stahnd, keinerlen Schaden noch Unlufts, jemands dem andern das fein zunehmen, zunöthigen, oder die feinen abzutrennen, in fein weis nicht fürnehmen, noch das zuthun unterftahn fou, und ob jemands unter und ben obgenannten acht Orten gemeinlich oder infonders (davor Gott ewiglich fen) jemand dem andern an den feinen, oder in dem feinen, oder an denen, wie vorgeläutert ift, folches (wie obstaht) jufügte, fürnähme oder darwider thate, damit dann folches fürkommen, und unfer aller ewige geschworne Bund fraftiglich beschirmt werdind, und wir alle mit einandern besto fürter in brüderlicher Treu, Fried, Ruh und Gemach bleibind, welchem Ort, oder den feinen, als vorstaht, dann diß je unter und begegnet, fo follen und wollen Wir die übrigen Ort alle gemeinlich dasselbig Ort und die seinen, wie obftaht, alfo genöthiget werden, vor folcher Gewaltsame und Ueberpracht, ungehindert aller Sach, mit guten Treuen fchirmen, fchüten, handhaben, ohn alle Gefehrd. Und ob unter und einicherlen fonderige Perfonen, eine oder mehr dheinest folch Ueberpracht, Aufruhr oder Gewaltsame, als obstabt, gegen jemand unter und, oder unfern, oder benen,

wie vorgeläutert ift, ohne Recht fürnähmind oder begiengind, wer oder an welchem Ort unter uns die joch wärind, die follen, so dick das beschicht, von Stund an nach ihrem Berdienen, und nach Gestalt der Sachen von ihren herren und Obern, ohn alle Hindernuß und Widerred gestrafft werden, doch vorbehalten, ob jemands der unfern unter uns, in des andern Gerichten und Gebieten, einicherlen Frafel begienge, oder Aufruhr machte, mag man dafelbst die Thäter annehmen, und die je um somlich Fräfel und buswürdig Sachen nach desselben Orts, oder ihren Gerichten daselbst, da folches je zun Zeiten beschicht, Recht und Herkommen, straffen und rechtfertigen ungefährlich. Wir sind auch überein kommen, und haben gefett, daß auch fürbashin unter uns und in unfer Endgenofichaft, weder in Städten noch in Ländern, niemands feinerlei fonderbarer gefahrlicher Gemeinden, Sammlungen oder Unträgen, barbon bann jemands Schaden, Aufruhr und Unfug entstahn möchtind, weder beimlich noch offentlich fürnehmen noch thun foll ohne Willen und Erlauben seiner herren und Obern, namlich von Zürich eines Burgermeifters und den Rathen: von Bern bes Schultheißen und der Räthen: von Lucern des Schultbeißen und der hunderten: von Uri, Schwig, Unterwalden, Bug und Glarus, der Ammann, der Rathen und der Gemeinden dafelbft. Und ob darüber jemands unter uns bheinerlen folcher gefahrlicher Gemeinden, Befammlung oder Anträgen, als vorstabt, zuthun fürnähme, darzu Gulff und Rath thate, ber oder diefelbigen follen alsbann nach ihrem Berdienen, geftracks und ohne Verhinderung von ihren Herren und Oberen gestrafft werden. Wir haben auch mit fonderheit zwüschen uns abgeredt und beschlossen, daß für= bashin in unfer Endgenofschaft, und unter uns, ben Gid und ben Ehren, niemands dem andern die feinen zu Ungehorsame ausweisen soll, wider ihre herren und Oberen zu fenn, noch niemand die feinen abziehen, oder unterftahn, widerwertig zu machen, dardurch die abtrunnig oder ungehorsam werden möchten. Und ob jemands unter und die feinen widerwertig fenn wöllten, oder ungehorsam fenn wurden, diefelben follen wir einandern mit guten Treuen fürderlich ihren herren helffen wiederum gehorfam machen, nach Laut und durch Kraft unfer geschwornen Bünd-Brieffen.

Und alsdann in dem Brieff, so vor Zeiten nach dem Stritt ze Sempach, des Jars do man zalt von der Geburt Christi 1393. durch unser Vordern, seliger Gedächtnuß, wie man sich in Kriegen und Reisen halten solle, so wir mit unsern offnen Pannern ze Feld zugind, etliche Artikel gesetzt und beschlossen worden sind, haben wir zu mehrer Erläuterung uns und unsern Nachkommen zu gut, in dieser ewigen Verkommuß abgeredt und beschlossen, und denselben Artikel also gesetzt.

Wann wir von dighin mit unfern offnen Pannern oder Fändlinen auf unfere Feind ziehen werden, gemeinlich oder

unter und bhein Stadt oder Land fonderlich, alle die fo mit den Pannern oder Fändlinen ziehen, die föllen auch ben einandern bliben, als biderbe Leuth, wie unsere Vordern, feliger Gedächtnuß, je daher gethan haben, was Noth ihnen oder auch und begegnet, es fen in Gefächten oder andern Ungriffen, wie dann derfelbig und ander Sachen und Artikel, in dem obgemeldten Brieff nach dem Gem= pacher Stritt gemacht, weiter und eigentlicher begriffen find : Haben wir fürhin gefett und beschlossen, daß vorab derfelbig Brieff, und auch der Brieff, der vor Ziten durch unfere Vordern feligen auch gemacht ift, von Prieftern und andern Sachen wegen, in dem Jahr 1370. mit allen ihren Punkten, Studen und Artifeln, wie und in aller Maaß dieselben Brieff innhalten und begreiffen, fürbashin unverfehrt in gangen guten Rräften bleiben und festhalten und das daben zu ewiger Gedachtnuß, dieselben bent Brieff, und auch diefe ewige und freundliche Berfommnus nun hinfür, fo dick wir unfere ewige Bünd schweeren, allenthalben unter und in allen Orten offentlich vor unfern Gemeinden gelefen und geöffnet werden föllind.

Und damit Alt und Jung unser aller geschworne Bund bestofürter in Gedachtnus behalten mögind, und dem wüßind nachzukommen, fo haben wir angesehen und geordnet, daß die fürbashin zu ewigen Ziten und allweg in allen Orten von fünf Jahren ju fünfen mit geschwornen Enden erneuert werden föllind. Wir haben auch zwüschen uns lauter beschlossen und abgeredt, wo und als dick wir für= bashin gegen jemand zufriegen ober reifen fommind, mas dann Guts, Gelts oder Brandschatzung in folchen Kriegen oder Reisen, in Streiten oder in Gefachten dheineft mit Hülff Gottes von uns eroberet werden, daß solches nach der Summ und Anzahl der Leuthen, so jedlich Ort, Städt oder Länder unter und in folchem Zug oder Gefächt gehabt hat, den Personen nach, gleichlich getheilt werden folle, ob wir aber Land, Leuth, Städt oder Schloß, Bing, Rent, Böll oder andere herrlichkeiten in folchen Kriegen erobertind oder einnehmind, die follen unter und den Orten nach, als von alter ber, gleichlich und freundlich getheilt werden, und ob wir folch eingenohmen Land, Stadt, Schloff, Bind, Rent, Boll, oder andere herrlichkeiten dheinest in Täbings-weis wieder julofen gebind, um einicherlen Summa Gelt, bef fen dann wenig oder viel, daffelb Gelt foll unter und auch von Ort zu Ort, von Städt und Ländern gleichlich und freundlich getheilt werden, ohne Gefehrd. Wir haben auch geläuteret und hierinn eigentlich beschlossen, daß diese freundliche und ewige Verkommnus uns die vorgenannten Ort und Städt, und alle die, so in unser Endgenoßschaft mit und reisen, auch unsere Unterthanen, Burger, Landleuth, und die, so mit und in ewigen Bunden find, und uns ju-

versprechen ftabn, berühren folle, und barinn vergriffen fen, ausgenohmen Städt, Schloß, Land, Leuth, Bins, Rent, Boll und herrschaften, die follen und Orten von Städten und Ländern, als vorstaht, zugehören, und unter uns getheilt werden.

Und in dieser freundlichen ewigen Berkommnus behalten wir und felber vor, daß diefes alles, wie vor erläutert ift, unfer aller ewigen Bunden unvergriffenlich und unschädlich senn foll, und daß darby denfelben unsern Bünden zu Kräften und Schirmung diese ewige Berkommnus nach allem ihrem Inhalt, unversehrt gehalten werden foll, getriiwlich und ohn alle Gefehrd.

Und deg alles zu wahrem vestem Urfund, so haben wir obgenennten acht Ort, Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Bug, Glarus, unfer aller von Städten und Ländern Insiegel für und, und unser ewig Nachkommen offentlich thun henken an dieser Briefen Acht, die von Wort zu Wort gleichlingen wifen, und jeglichem Ort unter und einer geben ift, uff ben nächsten Samftag nach St. Thomas=Tag, Anno Domini 1481.

Es wären diefes nun die drei fo oft angerufenen 218tenstücke, durch welche man Rechte des Staates in firchlichen Dingen begründen will. Allein, wer nur immer, und es muß gerade fein Geschichtforscher fein, diese Briefe mit Unbefangenheit durchliest, wird von einem Jus circa sacra der alten Eidgenoffen feine Sylbe darin finden. - Die Bemerfungen über den Pfaffenbrief, wie sich felbe durch die Sachlage und den Stand der damaligen Dinge in den Landen der Eidgenoffen ergeben, wurden bereits in No. 21 dieses Blattes niedergelegt. — Der Sempacher=Brief ift rein politisch, athmet im mindeften nichts von Rirche und Rirchthum, enthält eine bloße durch den Streit bei Sempach herbeigeführte und nothwendig gewordene Kriegsordnung, welche bie Stände unter fich aufstellten, um dem oft wilden und unbändigen Wefen der Krieger, um dem Nachjagen der Feinde, und dem Plündern nach einem Gefechte Schranken zu feten. Go verordneten die Bater (f. No. 25): daß feiner den andern schädige in seinem Eigenthum, es sei Friede oder Krieg; daß jeder bei dem Panner bleibe, ju dem er gehort; daß die Dawiderhandelnden ohne Gnade an Leib und Gut geftraft werden. Bor allem hatten die alten Schweizer Ehrfurcht vor den Gotteshäufern, achteten das wehrlofe Alter und das schwache Geschlecht; davum setten fie auch fest, daß keiner ein Rlofter, eine Rirche oder Rapelle bestürme, oder darin brenne, schände und stehle, was der Kirche eigen ift, außer es feien Feinde oder der Feinde Gut darin verwahrt. Vor dem Mighandeln wehrlofer Frauen und Tochter hatten fie einen Abscheu; und nie wollten fie fürderhin einen Rrieg, muthwillig, ohne Schuld und Urfache, anfangen, was fie eben auch in diefem Briefe eidlich gelobten. -Das Berkommniß ju Stans hatte wieder einen blos

politischen Zweck, man wollte baburch ben häufigen Unruben. dem Aufruhre, den Meutereien, Empörungen und überhaupt dem zügellofen Treiben Giniger Ginhalt thun. Man fette eine bestimmte Ordnung fest im Bertheilen ber Beuten und Eroberungen, die allfällig in den Kriegen gemacht würden 1). Am Ende werden der Pfaffen= und Sempacher=Brief in das Stanferverkommniß eingeschloffen und fo aufs neue bestätigt.

Dieses ift furz der ganze unschuldige Inhalt der drei Urfunden, aus denen man Dinge berausbringen will, die nicht darin fteben. Gei es, daß man die frühere Geschichte durchaus nicht versteht, oder aber die Instrumente nicht lefen fann oder nicht ju deuten und mit der damaligen Lage und den Berhältniffen der Schweiz zu einigen weiß - ein= mal besondere Rechte, Freiheiten und Gerichtsbarkeiten in geistlichen Dingen wird hier (fo wenig als im Zürcher= Bundesbriefe v. 3. 1351) fein gesunder Menschenverstand herausbringen können. Es ergiebt fich aus allen diefen Uftenstücken für uns das einzige, daß die Eidgenoffen (was bei ihren damaligen Berhältnissen leicht erklärbar ist) keine Immunität (alfo auch die Immunität der Geiftlichfeit in weltlichen Dingen-nicht) auerkannt, dagegen aber immer bestimmt ausgesprochen haben, daß sie sich in firchlichen Dingen nichts anmagen, fondern die Unabhängigfeit ber Rirche in ihrem Rreise respektiren wollen.

Es ift febr nothwendig, daß man jum Entwurfe einer Kirchenpragmatik die erste Geschichte des Landes genau und in Wahrheit fenne. Nun aber besitzen leider die Schweizer gegenwärtig feine getreue Geschichte. Aus den neuesten Forschungen geht dieses hervor. Die wirkliche Ge= schichte, meift gestützt auf Sagen, wimmelt, feit bem Entstehen der Bunde an, von Unwahrheiten und Lächerlichkeiten; die schöne Stylisation g. B. eines Johann von Müller macht noch feine historisch = wahre Geschichte aus. Man scheint in frühern Sahren nur darauf bedacht gewesen zu fein, die Aftenstücke und Urtitel den schon vorhandenen Sagen, unfichern Chronifen und daraus fabrigirten Ge= schichten mit Gewalt anpassen zu machen; neuere Geschicht= forscher haben einen bessern Weg gebahnt. Man sammelt vorerft die Original-Urkunden aus den Archiven, stellt felbe aufammen, prüft fie biplomatifch, vergleicht damit die Welt-, Rirchen = und Reichsgeschichte, und fo dürfte eber eine gediegene und sichere Historie eines einzelnen Landestheiles hervorgehen, wie wir das baldige Erscheinen einer folchen fehnlichst wünschen und mit Grund hoffen.

Erfreulich war es, in öffentlichen Blattern gu lefen, daß der Große Rath des katholischen Vorortes Luzern auf den Antrag des Herrn I. K. Amrhyn eine Kommission von 7 Mitgliedern ernannt hat, bestehend aus den Herren Rasimir Pfuffer, Jakob Kopp, Bing. Rüttimann, Robert Steiger, Alph. Pfuffer, S. Ineichen und Fr. L. Schnyder. um die jur Wahrung ber behaupteten Staatsrechte im Rirchlichen aufgefundenen und von ersterm fopirten "unum-

¹⁾ Es scheint mit ben Eidgenoffen schon damals nicht immer gang richtig gemefen gu fein , daß es folch' ftrenger und wiederholter Ga= pungen bedurfte.

ftöflichen" Aftenftude ju berathen und zu verifiziren. Daß aber der Antragsteller schon jum voraus für ausgemacht halt, als bewiesen dieselben nichts, als was schon längst von den Bätern ausgeübt worden fei 2) und was man auch in unfern Tagen zum Frommen der Kirche einzuführen beschlossen habe, scheint uns freilich etwas zu weit vorgegriffen; denn diefer Mann hat nur eine Stimme, und bei Gefchicht= forschern wäre die Frage, ob auch nur eine. Es ist daher fehr nothwendig, die ehrenwerthe Siebnerkommission vor Muem aufmerksam zu machen, daß die erwähnten Abschriften genau geprüft, die Originalien diplomatisch untersucht, ob felbe richtig oder unterschoben, wahrhaft oder verstüm= melt; ob die Datirungen, Insiegel und Schriftzüge des Jahrhunderts mit der Ausstellung und dem Inhalte über= einstimmen; ob die Auszüge blos folchen Folianten entnom= men, die von mehrern Sanden zusammengestoppelt, und folglich als bloke Privat-Kompilation keine öffentliche Authentizität hatten u. a. m. Gang befonders mußen die damaligen Berhältniffe des Reiches und feiner Geschichte wohl beachtet werden; und wenn die gewählten Kommissions= glieder folches Alles zu thun Fähigkeit und guten Willen bewiesen und damit herausgebracht haben, was der Antrag= keller schon für ausgemacht hält, so wollen dann auch wir ihnen Glück wünschen zu ihrem Funde. Anders wäre die Sache freilich, wenn fich nur ergeben follte, daß die guten alten Gidgenoffen bei ihrer übrigens religiöfen Stimmung fich auch bisweilen von der Leidenschaft zu Trot, frecher Unmaßung und Frevel haben verleiten laffen.

Sollte dann später das Resultat dieser allerdings wichtigen Aufgabe veröffentlicht werden, so sei uns dann erlaubt, einige bishin unbekannte Autogragha an's Licht treten zu lassen und unsere Bemerkungen, zur Rechtfertigung des Gesagten, niederzulegen.

Rirdliche Nachrichten.

Schweiz. Man vernimmt, auch der apostolische Runtius bei der Eidgenossenschaft habe sich an die Kantonsregierungen gewendet, daß dieselben zu Gunsten der aargauischen Röster sich annehmen möchten. Se. Erzellenz scheint völlig üherzeugt zu sein von dem Ausspruche eines

großen Regenten *): "daß die Rlöfter, wenn fie einmal Gott geweiht find, für immer Rlöfter bleiben und ihre Guter gemiffenhaft erhalten werden follen." Die Gründung eines Rlofters ift ein wechfelfeitiger Bertrag; der Stifter tritt einen Theil feiner Guter an die Rirche ab, in der Abficht, daß diefelben von den Religiofen, die er in feinem Testamente hiefür bestimmt, befeffen und vermaltet werden; Rirche und Staat drücken diesem Akt das Siegel der Befraftigung auf, und verpflichten fich gegen den Stifter, dafür zu forgen, daß feine Willensbeftimmungen treulich befolgt werden. Es läßt fich fein Eigenthum angreifen, ohne dadurch jeden Besit unsicher zu machen; das öffentliche Eigenthum ift in engem Zusammenhange mit bem Privateigenthum. Sind einmal die Grenzen des Naturrechtes, welches die Quelle alles positiven Rechtes ift, überschritten, so wird man sich durch feine Schranken mehr zurückhalten laffen; die unheilvolle Berwirrung tritt ein, wo man von nichts mehr weiß, als von Druck der Gewalt und Unterliegen des Schwächern. Könnten doch bei der aargauischen Regierung die wohlmeinenden Worte Gehör finden, welche Sugo Capet, dieser durch Muth und Weisheit in feiner Regierung berühmte Fürft, auf bem Todbette feinem Sohne Robert gegeben: "Mein Sohn, ich beschwöre dich bei der heiligsten Dreifaltigkeit, höre nie auf die Räthe der Schmeichler, und laffe dich nie von den vergifteten Gefchenken und Gaben einnehmen, die fie dir machen möchten, um dich ju gewinnen fur ihre eigennütigen und trügerischen Absichten gegen die Klöster, welche ich dir für immer anvertraue. Suite dich, daß dich nicht ein leicht= fertiger Gedante binreiffe, ihnen ihre Guter ju entziehen, oder in aufbraufendem Born fie zu verschleudern."

Aargau. Folgendes ist das Schreiben, welches der hochwürdige Abt von Muri wegen Entfernung von Schuldtiteln dem Bezirksamt Muri, zu Handen der Regierung eingeschickt hat, und das in der letzten aargauischen Großen Rathssitzung verlesen worden ist.

"Mein ehrwürdiges Kapitel in Muri hat unter bem 13. diefes bem hrn. Lindenmann angezeigt, daß es mich über sein Ansinnen, die Schuldtitel der Rapitalien außer der Schweiz ihm einzuhändigen, berichtet und um eine Unt= wort zu feinen Sanden gebeten habe. Unter dem 16. ebendesselben haben Sie, hochg. Herr Bezirksamtmann! im Beisein besagten Hrn. Lindenmanns aus Auftrag der hohen Regierung Diesem nämlichen Rapitel acht Tage anberaumt, innert welchen es biefe Schuldtitel diefem herrn zu übergeben ober weitere Berfügungen ju gewärtigen habe. Alles beffen bin ich in Kenntniß gefett und habe die Ehre, Ihnen, hochg. Hr. Bezirksamtmann! ju handen der hohen Regierung zu erwiedern, daß ich vorgenannte Sitel in Bermah= rung habe und mein Kapitel fich in der Unmöglichkeit befinde, diefelben auszuliefern. Ich habe fie bei mir, feineswegs in der Abficht, fie dem Rlofter und Konvente, deffen Eigenthum fie find, ju entziehen; Gott ift mein Zeuge, daß ich feit bem

^{*)} Und gesett auch, die Vorsahren hätten seit Jahren schon etwas ohne die gehörige Besugnis ausgeführt (denn sie waren nicht ohne bittere Leidenschaft und Eigensun, was ebenfalls aus Urkunden hervorgeht), so erwächst durch diese lange Uebung keineswegs ein Necht; sonst müste auch der Todschlag, der seit Kain vollsührt worden ist, etwas Nechtlickes sein. (Wir verweisen hier auf zwei frühere Abhandlungen Jahrg. 1835, S. 743 und 1836, S. 241.) — Die alten Eidgenossen hatten keine angestammten besondern Nechte in gestlicken Dingen als alle andern katholischen Vollser der Erde; und im Falle sie in einigen Diszivlinarsachen irgend etwas geändert wünschten, so wusten sie recht gut den Weg zum Kirchenhaupte, ehrten in ihm stets den Statthalter Ehrist, und auf diese Weise gelangten sie sicherer und ruhiger zu ihrem Zwecke, — und dieser Weg sieht auch noch iest offen.

^{*)} Karl der Große. G. Capitul. Aquisp. b. J. 789.

Antritte meines Amtes bis auf gegenwärtigen Augenblick fein Gut immer nach Bermögen ju erhalten gefucht habe, und ferner suchen werde; fondern in der Absicht, von dem allfeitig höchst gefährdeten Rlostervermögen wenigstens etwas ju retten, auch allfällige von außen leicht zu befürchtende Inkamerationen und Zurückhaltung schuldiger Zahlungen zu verhüten. Ich halte mich hiezu als Abt und Pralat, dem die Beforgung des Klostervermögens laut Stiftungsurfunde des Klosters und firchlichen und weltlichen Rechten und Pflichten obliegt, vollkommen berechtigt, und febe nicht ein, trarum ich gegen Recht und Ueberzeugung dasselbe jetzt wieder ausliefern follte. Denn die Gefahren für das Rlofter haben sich keineswegs vermindert, sondern im Gegentheil ift es bei einem schuldenfreien beträchtlichen Vermögen seit meiner auch wegen Gefundheitsumständen nöthig gewordenen Ent= fernung vom Tit. Gr. Rathe bevogtet, und diese Bevogtung bom Tit. Rl. Rathe im ftrengften Sinne ausgeführt worden. Bitt = und Verwahrungsschriften, Antrage, Berufungen auf Kantonalverfassung und Gesetze und auf die eidgenössische Bundesurfunde, welche die Klöster und ihr Vermögen ga= rantirt, halfen nichts, die Klöster unterlagen der Gewalt und wurden ihres Eigenthumes durch amtliches Einschreiten depossedirt. Freilich ift nun die Sache wieder dem Dit. Gr. Rathe und der hohen schweizerischen Tagsatzung anhängig gemacht; allein eben beswegen fällt es noch mehr auf, daß man, ohne diese oberften Behörden zu hören, meinem Ronvente, einer geiftlichen Korporation, über Etwas mit Zwangs= magregeln droht, worüber es feineswegs im Falle ift, ber= fügen ju fonnen. Bisanhin hat es unter gehörigen Protestationen eine paffive Stellung angenommen, und follte es gewaltthätig aus felber verdrängt werden, fo wird fein Mensch auf der Welt glauben, daß es nunmehr frei und ungezwungen bandle. Ich versichere aber, daß, fobald meinem Rlofter feine Eriftenz und volles Eigenthumsrecht, wozu es die gerechtesten Ansprüche hat, gesichert ift, selbes die fraglichen Schuldtitel juruckerhalten werde.

Einstweisen aber bin ich bereit, felbe in die Sand eines Dritmanns zu hinterlegen, von dem ich die volleste Garantie verbürgen darf.

Mit dieser Erklärung habe ich die Bersicherung gebührender Hochachtung zu verbinden, und mich und mein Konvent Ihnen, hochg. Hr. Bezirksamtmann! bestens zu empfehlen.

Dero ergebenfter Sig. Umbros, Abt.

Alls auf dieses hin von der Regierung dem Konvent angedroht wurde, den hochw. Prälaten zu suspendiren und den Konvent verantwortlich zu machen, falls die vermißten Schuldtitel nicht eingeliesert würden, ergiengen an die Regierung folgende zwei Schreiben.

Ronvent von Muri an das Tit. Bezirksamt

Tit.! Sie haben uns am 30. v. M. ju Folge eines Auftrages der h. Regierung eröffnet, daß der Abt bis auf so lange, als er nicht mit den fortgenommenen Schuldtiteln

ins Kloster zurückfehre, in seinen Funktionen suspendirt sei; und der Konvent denselben auffordere, binnen acht Tagen die Schuldtitel einzuliefern, widrigenfalls Abt und Konvent für die weitern ernsten Folgen verantwortlich würden.

Betreffend die Sufpension unseres rechtmäßigen Hrn. Prälaten erwiedern wir, daß wir uns dadurch tiefst gekränkt fühlen, und uns im Gewissen berpflichtet halten, gegen dieselbe, wie gegen frühere Gewaltmaßnahmen uns aufs feierlichste zu verwahren.

In Rücksicht der Einlieferung der geforderten Schuldtitel haben wir Alles gethan, was in unserm Bermögen
liegt. Wir haben unserm Hochw. Hrn. Prälaten unsere
betrübte Lage und die ernsten Drohungen im Falle der Michteinlieferung der besagten Schuldtitel berichtet und ihn
dringend ersucht, er möchte, da diese Sache nicht in unserm
Bereiche liege, mit der h. Regierung sich darüber verabsinden, wie er auch wirklich saut früherm Schreiben an
Sie bereits zu thun anerboten hat.

Wir glauben also hiermit der an und ergangenen Aufforderung entsprochen zu haben und hoffen der angedrohten Berantwortlichkeiten anmit enthoben zu sein.

Genehmigen Sie 2c. Den 5. Juni 1836.

(Sig.) P. Bonaventura Beißenbach, Diaconus et Convent.

Un das Bezirksamt Muri.

Tit.! Die Umstände drängen mich, ein zweites Schreisben Ihnen zuzusenden. Den 30. v. M. wurden Sie wiesder aufgefordert, meinen ehrw. Konvent in Muri zu versammeln und demselben zu eröffnen: 1) daß ich in meinen Funktionen, bis ich mit den deutschen Schuldtiteln ins Kloster zurücktehre, suspendirt sei; 2) daß mein ehrw. Konvent mich zur Auslieserung dieser Titel auffordern soll, ansonst 3) falls nämlich die Einlieserung innert acht Tagen nicht geschehe, die ganze Angelegenheit bei dem Richter zur Amtshandlung anhängig gemacht werden, und Abt wie Konvent für die weitern ernsten Folgen verantwortlich würden.

Hochgeehrter Herr Bezirksamtmann! Sie werden es mir verzeihen, daß ich Ihnen zu Handen Ihrer hohen Kommittenten hierüber kurz und unumwunden antworte, befonders da ich Ihnen meine dieskälligen Absichten und Berhältnisse früher dargelegt habe. Den ersten Punkt Ihrer Erössnung oder meine Suspension anbelangend, kann ich unmöglich die h. Regierung, eine weltliche Bollziehungsbehörde, als kompetenten Richter anerkennen, und protestire also dagegen, indem nur die Kirche, von der ich einzäg Weihe und Jurisdiktion erhalten habe, eine solche Strafe über mich verhängen kann, aber, wie ich hosse, nicht vershängen wird, weil ich für ihr Recht und Eigenthum streite.

In hinsicht des zweiten hat mir mein ehrw. Konvent seine betrübte Lage geschildert, und mich um Verabsindung mit der h. Regierung ersucht. Ich bin über jenes gerührt, und zu diesem bereit, und habe deswegen schon früher auf sichere Garantie der fraglichen Schuldtiel und auf Zurück-

stellung berselben angetragen, sobald meinem Kloster Eristenz und volles Eigenthumsrecht zugesichert ist. Erfolgt aber diese Zusicherung nicht, bleibt das übrige Vermögen meines Klosters in den Händen der hohen Regierung, die es gegen angesprochenes Recht und gegen die Bundesurkunde mit Gewalt weggenommen hat; bleibt selbst das Versügungsrecht über jährlichen Ertrag und Gefälle dem Kloster entzogen, und werden sie ganz wie Staatsdomainen adminisstrirt, so hindern mich wohlerwordenes Recht und beilig beschworne Pflichten, auch das noch in Händen Habende herauszugeben; sie legen mir auf, dasselbe meiner ehrw. Korporation selbst gegen ihre erzwungene Einsprache zu bewahren, und Gott und die Welt urtheilen zu lassen, ob die hohe Regierung oder ich dem Kloster unrecht thun wolle.

Es walten über meinen Entschluß noch besondere Umstände ob: daß ich nämlich von der hohen Regierung zur Herausgabe der obbenannten Titel noch nie direkt aufgesordert worden din, sondern alle Aufforderungen nur an meinen ehrw. Konvent ergiengen, der die Titel nie in seiner Verwahrung hatte, sie also nicht herausgeben kann; daß der Tit. Große Rath nur Administration, aber nicht Beschlagnahme des Klostervermögens angeordnet hat, auch jüngsthin über die erhobenen Veschwerden der Klöster zur Tagesordnung geschritten ist, ohne etwas Positives besonders auch über mein Hochdenselben vorgelegtes Schreiben zu verfügen; daß die Kantonal-Souveränität durch die das Klostereigenthum garantirende Vundesurkunde beschränkt wird, und die Klöster deswegen sich sämmtlich in ihren Eristenz und Eigenthumsbeschwerden an die hohe Eidgenossenschaft gewendet haben.

Ich komme nun auf die angedrohte Verantwortlichkeit und die richterliche Verfolgung, und verwundere mich sehr, wie eine hohe Regierung ihre Gerichte anweisen könne, über eine Bundessache zu sprechen, oder mich und meinen ehrw. Konvent wegen Nichtauslieserung unsers vielsach rechtmässigen Eigenthums zu verfolgen, das uns von einer über den Kanton stehenden Behörde die dahin zugesichert war. Ich denke, es geschehe dieses auf die nämliche Weise, wie die Vollziehungsbehörden den größten Theil des Klostervermösgens wirklich in Beschlag genommen haben, nämlich mit Gewalt. Allein gegen diese Vollziehungsmaßnahmen protestirten die Klöster offen und seierlichst, und so din ich im Falle, gegen die allfällig richterlichen das Nämliche zu thun, dann die hohe Tagsahung davon in Kenntniß zu sehen und ihren besondern Schutz dagegen anzussehen.

Genehmigen Sie hiemit zc.

Engelberg, ben 2. Juni 1836.

Deren ergebenfter Sig. Umbros, 216t.

Nun foll die gerichtliche Verfolgung der Betheiligten wirklich beschlossen sein.

Thurgau. In der Sihung vom 15. Juni wurde die Klofterangelegenheit verhandelt. Die vom Großen Rathe früher
deshalb niedergesehte Kommission wollte nicht in die von Bornhauser beantragte Aushebung der Klöster eintreten, ber Große Rath adoptirte ihre Antrage mit einigen Abänderungen und stellte nachstehendes Gesetz auf.

Defret.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Thurgau.

Nachdem sich aus der nähern Untersuchung der Vershältnisse der Klöster und Stifte ergeben hat, daß ihr Stammvermögen seit dem Jahre 1804 in solchem Maße vermindert worden ist, daß der gegenwärtige Ertrag desselben zum Unterhalte der Klostermitglieder und zur Bestreitung der darauf ruhenden Verpslichtungen im Allgemeinen sich als unzulänglich erzeige, und die bisherige Verwaltungsweise den Ansorderungen einer guten Verwaltung nicht lentspreche, nachdem somit die Nothwendigkeit eingetreten ist, in Aussübung des dem Staate zustehenden Rechtes diesenigen Versfügungen zu treffen, welche zur Vegründung einer bessern Verwaltung und zur Erzielung einer zweckmäßigen Verwensdung dieses Fonds ersorderlich werden;

befchließen und verordnen:

A. Allgemeine Beftimmungen.

- 1. Das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte ift unter die ausschließliche Verwaltung des Staates gestellt.
- 2. Der Kleine Rath ist beauftragt, zur Einführung dieser Staatsverwaltung sogleich provisorisch die erforder- lichen Anordnungen zu treffen, und den hiemit von ihm Beauftragten diesfalls die angemessenen Instruktionen zu ertheilen.
- 3. Die mit einer folchen Verwaltung Beauftragten sind für ihre Verrichtungen aus schließlich dem Kleinen Rathe verantwortlich (!), und sind von demselben für eine getreue und gewissenhafte Verwaltung in Pflicht zu nehmen.
- 4. Für eine definitive Regulirung dieser Staatsverwaltung wird der Rleine Rath in der nächsten Sitzung des Großen Rathes die geeigneten Vorschläge hinterbringen, und zugleich Bericht erstatten über diejenigen Unordnungen, welche nach Art. 2 von ihm provisorisch getroffen worden sind.
- 5. Der Kleine Rath wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Grundbesitz der Klöster allmählig, in so weit es sich als zweckmäßig erzeigt, in Geldkapital umgewandelt und überhaupt ihr Vermögensbestand liquidirt werde.
- 6. Ausährlich bis spätestens Ende Mai soll über die Verwaltung jedes Klosters oder Stiftes, gestüht auf die bereinigten Inventuren, die vollständige Jahresrechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach einem vom Kleinen Rathe aufzustellenden Formulare, demselben eingegeben werden, mit Beisügung der dazu gehörigen Belege. Der Kleine Rath wird diese Rechnungen mit ihren Belegen, nach genauer Prüfung, mit den Staatsrechnungen dem Großen Rathe zur Ratisstation vorlegen, begleitet mit seiner Berichterstattung über die von ihm im Laufe des Jahres bezüglich auf die Verwaltung des Klosterbermögens getroffenen Verfügungen.

7. Für sämmtliche Rlöster und Stifte bleibt das Noviziat, bis zu weitern gesetzlichen Bestimmungen, eingestellt.

8. Bei Absterben oder Resignation des Vorstehers oder der Vorsteherin eines Klosters soll dem Kleinen Rathe davon Anzeige gegeben und die Bewilligung zur Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin nachgesucht, so wie auch von der erfolgten Wahl, Behufs der Bestätigung, Kenntniß gegeben werden.

9. Die Klostervorsteher oder Borsteherinnen haben, nach erfolgter Bestätigung ihrer Wahl, perfönlich, zu Handen des Kleinen Rathes, folgenden Eid zu leisten:

"Ich (der Abt, Prior, Abtissin, Priorin) des Klosters (Stiftes) N. N. gelobe bei Ehre und Würde und bei allem, was mir heilig ist, für mich und im Namen des ganzen Konvents, den Nuten des Kantons zu fördern und seinen Schaden zu wenden, der bestehenden Verfassung und den aufgestellten Staatsbehörden treu und ergeben zu sein und die verfassungsmäßigen Gesehe redlich zu beobachten."

10. Das Vermögen sämmtlicher Rlöster und Stifte bleibt für seine im Geiste der Stifter liegende Bestimmung für religiöse und moralische Zwecke garantirt; der alljährige reine Vermögensvorschuß, der sich aus der neuen Staatsverwaltung ergiebt, ist für Kirchens, Schuls und Armen-Zwecke des Kantons verwendbar.

B. Befondere Befimmungen.

11. Das Vermögen des Alosters Paradies ist im Sinne des Artikels 10 des gegenwärtigen Dekretes sofort verwendbar. Der Aleine Rath wird mit beförderlicher Liquidation desselben beauftragt. Von diesem Vermögen soll ein Viertheil zum Voraus für den katholischen Konfessionstheil verwendet und nach beendigter Liquidation, welche ausschließlich Sache des Staates ist, von dem Großen Rathe, nach eingeholtem Gutachten der Konfessionsbehörden, auf den Bericht und Antrag des Aleinen Rathes, an die katholischen Gemeinden, nach Maßgabe des Bedürfnisses, für Kirchen, Schul- und Armenzwecke vertheilt werden.

12. Der Kleine Rath ist eingeladen, bis zur nächsten Wintersitzung sein Gutachten über Aufhebung des Kollegiatstiftes zu Bischofzell und Pensionirung der noch vor-

handenen Chorherren zu hinterbringen.

13. Der Rleine Rath ist beaustragt, bis zur nächsten Winterstung darüber ein Gutachten zu hinterbringen, mit welchem der vorhandenen Frauenklöster die Erzichtung einer Rantonal=Krankenanstalt zu ver= binden wäre.

14. Rücksichtlich ber Aushülfe, welche die Rapuziner in der Seelsorge leisten, hat der Rleine Rath zu waschen, daß sie sich den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterziehen.

15. Durch gegenwärtiges Dekret, welches fofort in Kraft tritt, ist das Klostergesetz vom 9. Mai 1806, so wie das Dekret des Kleinen Rathes vom 15. Juni 1805, be-

treffend die Rechnungsführung der Klöster, aufgehoben, und es ist der Kleine Rath mit der Vollziehung und Einrückung besselben in das Kantonsblatt beauftragt.

Auch hier haben die Katholiken gegen eine folche Schlufnahme gegen die Klöster ihr Möglichstes gethan. Es wurden nämlich nach Anhörung des Kommiffionalan= trages noch verlesen die jum Schutze der Klöster und ihrer althergebrachten Rechte eingereichten Bittschriften : a) eine Bittschrift Namens der thurgauischen Klöster d. d. 12., 15. und 17. Mai; b) eine Bittschrift der fatholischen Gemeinden Bischofszell, Sitterdorf, Sulgen, Sagenwyl, Arbon, Sommeri, Romanshorn, Altnau, Guttingen, Rreuglingen und Emmishofen d. d. 4. Mai 1. 3., mit 752 Unterschriften verfeben; c) eine Bittschrift der Gemeinden Ermatingen, Somburg, Gundelhard, Mullheim, Pfyn, herdern, Efcheng, Bafadingen, Diegenhofen, Paradies, Frauenfeld, Gachnang, Ueflingen, Warth, hüttweilen, Mammern und Steckborn d. d. 1. Mai 1836, mit 1091 Unterschriften; d) eine Denkschrift der katholischen Gemeinden Sirnach, Rickenbach, Wylen, Wuppenau, Wölfensberg, Beiligfreuz, Schönholzersweilen, Werthbühl, Berg, Weinfelden, Bufnang, Leutmerten, Lommis, Tobel, Bettwiefen, Dufnang, Fischingen, Mu, Bichelfee, Daniton, Aborf und Wengi d. d. 16. April 1836, mit 2054 Unterschriften. Man wird diese Unterschriften nicht unbeträchtlich finden, wenn man bedenkt, daß die gange katholische Bevölkerung nicht über 18,500 Einwohner beträgt. hierauf folgte eine Bittschrift für Aufbebung der Klöster mit 4415 Unterschriften von Burgern aus den verschiedenen Gegenden des Kantons d. d. 3. Juni 1836. Endlich ein Bericht der Klosterverwaltung St. Katharinathal d. d. 16. Mai 1836, worin die Unzeige enthalten ift, daß, glaubwürdigen Berichten zufolge, von Seite der großherzoglich-badifchen Regierung alles Befigthum des dortigen Klosters unter Aufficht genommen und inventarisirt worden fei. Auch bei der Diskussion wurden die Rechte der Klöster, wenn auch ohne Erfolg, fo doch mit Rraft, befonders von Oberft Sirgel und Obergerichtspräsident Eder, vertheidigt.

Nach beendigter Abstimmung gaben, in Bezug auf die in diesem Dekrete aufgestellten Verfügungen, die Herren Kantonsräthe Sder, Ammann, Verhörrichter, Stähele in Sommeri, Lang in Horben, Ramsperger, Mahler, Wigert, Bommer, Schmid, Jüz, Bodmer, Rippas, Eigenmann ihre Gegenmeinungen zu Protokoll, "indem aus solchen Verfügungen die Tendenz und Absicht hervorgeht, im auffallenden Widerspruche mit dem bürgerlichen Recht der klösterlichen Institute, mit den Bestimmungen der thurgauischen Verfassung, dem 12. Artikel des Bundes und den bestehenden konfessionellen Verhältnissen, die vorhandenn klösterlichen Stifte nicht nur in ihrem Fortbestande zu gefährden, sondern dieselben früher oder später nach Sutgefallen und Willkühr des Staates selbst auszuheben."

Durch dieses Dekret behandelt der thurgauische Große Nath alles Klostergut schon als Staatsgut, über das er nach Willführ verfügt und wovon er nur noch die gegen= wärtigen Rlosterbewohner auf unbestimmte Zeit zu ernähren gut findet. Vorwand zur Staatsverwaltung muß ein vorgeblicher Rückschlag der Klöster sein, und damit dieselben sich nie mehr erholen können, nimmt ihnen die Regierung den jährslichen Ueberschuß, verwendet ihn mitunter für protestantische Rirchen und Schulen, fordert einen unbedingten Staatseid, bringt die Klöster durch Verweigerung des Noviziates zum Aussterben, und wie er dann mit dem Gute zu versügen gedenkt, sehen wir schon aus der Verfügung über das Kloster Paradies; über die Seelsorge der Kapuziner will ein (fast ganz) protestantischer Kleiner Rath die Aussicht führen!

Es wird somit auch den thurgauischen Rlöstern kein anderer als der von den aargauischen Rlöstern eingeschlagene Weg zur obersten Bundesbehörde offen stehen, wo auch für sie entschieden werden wird, ob gegebenes Wort und schriftliche Verträge noch etwas gelten, oder ob auch diese keine Gewähr verschaffen.

St. Gallen. Den 16. d. hat das katholische Großrathskollegium beschlossen, das Rloster Pfäfers (auf den Wunsch des Abtes) für unbestimmte Zeit auf seine Rosten unter Administration zu ftellen.

Frankreich. Der Kourier von Straßburg bringt die Nachricht, Se. Heil. Papst Gregor XVI. habe am 25. Mai ein apostolisches Breve an Herrn Euttat erlassen, worin der heilige Vater seinen tiesen Schmerz über das Mißgeschick, das den Herrn Euttat jüngsthin getrossen hat, ausdrückt und ihn versichert, Se. Heiligkeit beschäftige sich besonders sorgfältig mit dieser Angelegenheit. Das Breve trägt die Ueberschrift: Unserm geliebten Sohne J. B. Euttat, Pfarrer von Pruntrut.

Der heilige Vater zeigt sich somit hier als Vertheistiger des Unterdrückten. Der römische Hof mochte die Angelegenheit des Herrn Euttat, gewesenen Provisars, ernster behandeln, als es bei dessen voreiliger Absehung geschehen sein mag. Die Kirche hat die Absehung eines kanonisch gewählten, investirten und installirten Pfarrers immer als etwas sehr wichtiges betrachtet. Selbst der hochw. Visch of von Basel verkannte diesen Grundsahnicht. Unwidersprechlicher Beweis hiefür ist uns sein Schreiben an die aargauische Regierung vom 20. März 1832 in der Angelegenheit des Herrn Pfarrers Stockmann von Wohlenschwyl, worin Wohlderselbe sich folgensdermaßen ausdrückt:

"Sochdieselben haben die Entsernung des Herrn Stock"mann beschlossen. Hiebei muß ich Sie jedoch wieder auf"merksam machen, daß ein kanonisch eingesetzer Pfarrer
"nicht so entsetzt werden kann. Laut Kirchen satungen
"müßten wichtige Vergehungen erwiesen sein,
"ein förmlicher Prozeß müßte vor der bischös"lichen Behörde geführtwerden, und der Depo"siichen Behörde geführtwerden, und der Depo-

"neten Källen, eine folche Sentenz nicht fäl"len, wenn nicht von Seite des Ordinariats
"eine dreimalige Ermahnung vorausgegangen
"und unbeachtet geblieben wäre" *).

Die Zukunft wird lehren, ob der heilige Water ums fonst herrn Cuttat als Pfarrer von Pruntrut anerkannt.

Rufland. Unfange Sanner I. 3. wurden auf Befehl der ruffischen Regierung alle Effetten aus ber Rirche bes ehemaligen Sesuiterfollegiums ju Ramininc (in Podolien), das aber feit dem polnischen Aufftande geschloffen ift, nach Rijem fortgeschleppt. Richt blos einzelne Gegenftande, fondern gange Altare wurden fortgeschafft, barunter febr viele prachtvolle Geschenke wohlthätiger Chriften; man schätt 400 Pfund nur an Silber, das genommen wurde. Indeß blieb den Katholiken noch bis jum April die Rirche, die nun aber von der ruffifchen Regierung an einem Sonntag während der Befper durch einen Abgeordneten den Griechen übergeben wurde, welche jett die Kirche und das Lyceum für fich ju Sanden genommen haben. Um fich aber einen gehörigen Begriff ju machen von der Dulbfamfeit, womit man gegen die Ratholiken verfährt, muß man wiffen, daß die Ratholifen, deren über taufend dafelbft wohnen, nun feine Rirche für ihren Gottesdienft haben, und die Glaubigen fich im Pfarrhaufe jum Gottesdienst versammeln mußen. Die Griechen dagegen gablen nicht über 267 Fa= milien, hatten schon borbin funf Rirchen, nebst zwei ben Ratholiten abgenommenen Rapellen, die fie gar nicht benüben. Dag aber die griechische Rirche nicht mehr Unbanger jabit, gefchieht nicht aus Mangel an Begunftigung von Seite ber Regierung ober an Gifer bes Rlerus, die Un= hanger zu mehren. Die Mittel aber, die fie babei anmenben, find gang eigener Urt, nicht etwa Predigten, nicht Belehrung, nicht Bohlthun zc., fondern fie fuchen in ben Archiven nach, und wenn fie eine Familie entdecken konnen, welche früher der griechischen Kirche angehört, später aber fich von berfelben getrennt hatte, fo nothigt man fie, ohne Rücksicht auf Ueberzeugung und Gewissen, wieder ju bem Glauben ihrer Borvater jurudgutehren. Gin Bewohner Diefer Stadt ift febr lange im Gefängniß gehalten worden. weil er folchen Beweisen sich nicht hatte ergeben wollen.

(L'Univ.)

^{*)} Schw. Kirchenzeitung vom 30. Brachmonat 1832. Probeblatt.

Die verehrten Abonnenten der Schweiz. Kirch. Zeitwerden aufmerksam gemacht, daß mit diesem Monat das Abonnement für das erste Halbjahr zu Ende ist. Wer also künstige Halbjahr nicht abonnirt hat und dieses Blatt zu tesen wünscht, ist ersucht, sich mit aller Beförderung an das nächst gelegene Postamt zu wenden, damit die Zusendung keine Unterbrechung erleide. Man bittet aber, die Bestellungen bestimmt und genau zu machen, weil auf einigen entserntern Postämtern entweder aus Versehen oder absichtlich ein anderes Blatt für das unsere wollte ausgegeben werden.